

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

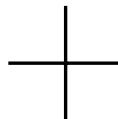
Nr. 2

Bielefeld, den 17. April 2000

Inhalt

Kirchengesetz zur über den Kirchensteuerhebesatz	38	Satzung des Kirchenkreises Lünen der Evangelischen Kirche von Westfalen	53
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2000	38	Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche	54
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	38	Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Luther-Kirchengemeinde Hagen	57
Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	45	Urkunde über die Teilung der 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten	57
29. Änderung	46	Urkunde betreffend die 5. und 13. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen	58
30. Änderung	47		
31. Änderung	49		

(Fortsetzung Inhalt: siehe Seite 38)



„Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“
Johannes 14, 6

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Herrn Landeskirchenrat i. R.

Wilfried Held

*** 18. 5. 1936 † 2. 3. 2000**

in sein ewiges Reich heimgeholt.

Wilfried Held ist in Herford geboren und aufgewachsen und hat dort in der Evangelischen Schülerarbeit der BK eine christliche Prägung erfahren, die für sein ganzes Leben bestimmend blieb. Nach dem Schulabschluss studierte er evangelische Theologie, Chemie und Physik an den Universitäten Münster und Göttingen. Seine berufliche Tätigkeit führte ihn zunächst an das Bavink-Gymnasium Bielefeld. Dem folgte die Tätigkeit am Bezirksseminar Bielefeld in der Lehrerausbildung. 1984 wurde er Schulleiter des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp, das sich in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen befindet. Im Jahr 1989 wurde er als Landeskirchenrat in die Schulabteilung des Landeskirchenamtes berufen, in der er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. 1. d. J. tätig war.

Wilfried Held hat wesentlichen Anteil daran, dass die Verantwortung der Evangelischen Kirche für Bildung und Schule in unserer Zeit konkrete und erfahrbare Gestalt gewonnen hat. Mit großem Engagement ist er eingetreten für die evangelischen Schulen in Westfalen, damit christlicher Glaube als lebensverheißende und sinnstiftende Dimension Kindern und Jugendlichen nahekommen kann. Beharrlich hat er sich eingesetzt für die Errichtung der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen. An der Entwicklung der besonderen pädagogischen Konzeption dieser Schule war er maßgeblich beteiligt.

Für den Dienst unseres Bruders Wilfried Held in der Evangelischen Kirche von Westfalen wollen wir vor Gott unseren Dank sagen. Unser herzliches Beileid gilt seiner Frau und seinen Kindern.

Wir nehmen Abschied von Wilfried Held in der Hoffnung, dass Jesus Christus uns den Weg auftut, der vom Tod zum ewigen Leben führt.

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Präses Manfred Sorg

Inhalt (Fortsetzung)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid 58

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen 58
 Persönliche und andere Nachrichten 59
 Neu erschienene Bücher und Schriften 61

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)

Vom 4. November 1999

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung / KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69), geändert am 14./23. September 1994 (KABl. 1994 S. 222), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2000 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) Gebrauch macht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Manfred Sorg

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2000

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 2000
 Az.: 16370/B 5 - 01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss - KiStB) vom 4. November 1999 (KABl. 2000 Seite 38) haben anerkannt:

1. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Dezember 1999 - Az.: 522-12.3 Nr. 503/99 -.

2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 10. März 2000 - Az.: 205.1-54063/2 -.
3. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 3. Februar 2000 - Az.: 923 A-54 202/51 -.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 1. März 2000

Aufgrund von § 2 der Sechsten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 380 / KABl. W. 1999 S. 269 / Ges.u.VOBl. L. 1999 S. 44) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl. R. 1987 S. 251 / KABl. W. 1987 S. 179 / Ges.u.VOBl. L. Bd. 9 S. 50),
2. die Fünfte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 27. November / 5. Dezember / 11. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 348 / KABl. W. 1997 S. 62 / Ges. u. VOBl. L. 1997 S. 238),
3. § 1 der Sechsten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 380 / KABl. W. 1999 S. 269 / Ges.u.VOBl. L. 1999 S. 44).

Bielefeld, Detmold, Düsseldorf, den 1. März 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Kaldewey**

**Lippische Landeskirche
Das Landeskirchenamt
Dr. Schilberg**

**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Rösgen**

**Satzung der
Gemeinsamen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im
Rheinland, der Evangelischen
Kirche von Westfalen und der
Lippischen Landeskirche**

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. März 2000**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August / 7. Oktober / 10. Oktober 1971 (KABl. R. 1972 S. 10 / KABl. W. 1972 S. 3 / Ges. u. VOBl. L. Bd. 6 S. 26) wird folgende Satzung erlassen:

I. Aufbau und Verwaltung

§ 1

Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu veröffentlichen. Die Versorgungskasse hat das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Kasse hat den Zweck, die Erfüllung der Versorgungsansprüche zu sichern, die Pfarrerinnen, Pfarrern, Predigerinnen, Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer, nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts getroffener Vereinbarung gegen die Landeskirchen zu stehen. Zu den Versorgungsansprüchen in diesem Sinne gehört auch der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Organe

Die Organe der Kasse sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen,

und Vollmachten sind namens der Kasse von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern entfallen je zwei Mitglieder auf die rheinische und die westfälische Kirche und ein Mitglied auf die lippische Kirche. Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig. Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung und den lippischen Landeskirchenrat jeweils für die Mitglieder aus ihrem Bereich.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die westfälische und die rheinische Kirchenleitung sowie den lippischen Landeskirchenrat.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.

(8) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang

des Antrages stattfinden muss. ³Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ⁴In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ³Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ⁴Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. ⁵In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) ¹Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. ²Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) ¹Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je sechs Mitglieder, und zwar

1. zwei auf Lebenszeit berufene Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
2. eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten,
3. drei Mitglieder, die weder Pfarrerrinnen oder Pfarrer noch Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sind.

²Der lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

³Wiederberufung ist zulässig. ⁴Eine Abberufung ist zulässig. ⁵Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. ²Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (§ 3 Abs. 4),

3. Feststellung des Jahresabschlusses,

4. Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,

5. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,

6. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. ³Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ⁴In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. ²Im Übrigen gilt § 3 Abs. 11 Satz 3 und 4 entsprechend. ³Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer

1. für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
2. die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist

und

3. das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. ²Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) ¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. ³Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.

(4) ¹Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. ²Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. ²Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet. ³Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse oder ihrer Trägerkirchen richtet. ³Die Kirchenleitungen sind berechtigt, gemeinsam Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. ⁴Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüferinnen und Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen gemeinsam für die Dauer der Hinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. ²Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 sowie dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. ²Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische Kirche entsendet zwei Mitglieder.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Finanzverfassung

§ 8

Mittel der Kasse

¹Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge und Vermögenserträge aufgebracht. ²Sie dienen zur

Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen.

§ 9

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Kasse ist getrennt von den Vermögen der beteiligten Landeskirchen zu verwalten und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) ¹Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ²Es muss für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. ³Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.

§ 10

Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

III. Leistungen der Versorgungskasse

§ 11

Versorgungsbezüge

(1) Die Kasse zahlt die Versorgungsbezüge, die von der zuständigen Landeskirche für Pfarrerrinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen sind, einschließlich des Kindererziehungszuschlages und der jährlichen Sonderzuwendung. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die anderen Personen und deren Hinterbliebenen von der zuständigen Landeskirche zugesichert sind.

³Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht:

1. die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst,
2. die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes geschehenen Dienstunfall entstanden sind.

(2) ¹Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, auf deren oder dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war. ²Die Voraussetzung nach Satz 1 muss, soweit nicht Absatz 3 zutrifft,

im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vorliegen oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung einer befristeten Amtszeit in einer Pfarrstelle, der Abberufung, der Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld oder der Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge vorgelegen haben.

(3) War die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles für einen anderen kirchlichen Dienst oder aus anderen Gründen für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

1. dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, auf deren oder dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 17 Abs. 3 einer nach § 16 Abs. 2 angeschlossenen Stelle zugeordnet war

oder

2. dass der Dienstgeber, bei dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter beschäftigt war, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt ihrer oder seiner Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(4) Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zu tragen sind.

§ 12

Nachversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsausgleich

(1) Endet das Dienstverhältnis einer Pfarrerin, eines Pfarrers, einer Predigerin, eines Predigers, einer Pastorin oder eines Pastors im Hilfsdienst, einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten und ist sie oder er deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse die dafür zu entrichtenden Beiträge, wenn sie oder er bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(2) Die Kasse kann die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen, wenn dies im Blick auf die spätere Anrechenbarkeit der Rente auf die Versorgungsbezüge angebracht erscheint.

(3) Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer Pfarrerin, eines Pfarrers, einer Predigerin, eines Predigers, einer Pastorin oder eines Pastors im Hilfsdienst, einer Kirchenbeamtin, eines Kirchenbeamten, einer Versor-

gungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger aufgrund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

2 War die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet oder Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen.

3 War die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs nicht im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen, wenn die von ihr zu tragenden Versorgungsbezüge für die oder den Betroffenen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Ehescheidung oder aufgrund einer Vereinbarung mit der oder dem Betroffenen zu kürzen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, denen unter Anschluss einer Stelle nach § 16 Abs. 2 oder unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 die Zahlung von Versorgungsbezügen zugesichert worden ist.

§ 13

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) 1 Die Kasse zahlt die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. 2 Die Zahlung erfolgt in besonders festzusetzendem Umfang aus Mitteln der Kasse, soweit die Kosten seit Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind; im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 treffen die Kirchenleitungen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.*

§ 14

Festsetzungen und Rechtsbehelfe

(1) 1 Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Ruhe-

* Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippische Landeskirchenrat haben übereinstimmend beschlossen: Die Beihilfen nach § 13 Abs. 1 der Satzung werden ab 1. 1. 1994 voll aus Mitteln der Kasse gezahlt.

gehalts- oder Wartegeldsatz und den Kindererziehungszuschlag fest. ²Sie sind auch für die Festsetzung späterer Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie des Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatzes zuständig.

(2) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Versorgungsbezüge, die aufgrund von Ermessensentscheidungen gewährt werden, von der zuständigen Landeskirche festgesetzt und der Kasse mitgeteilt. ²Die Kasse stellt den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den Bescheid zu.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.

(5) ¹Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Landeskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. ²Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gewährt, wenn er rechtzeitig bei der Kasse eingereicht ist. ³Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. ⁴Hilft sie ihm nicht ab, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor.

§ 15

Ersatzansprüche

(1) Erhält die Landeskirche aufgrund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht berühren, so sind diese an die Kasse abzuführen, soweit aus deren Mitteln Versorgungsleistungen an die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezahlt werden.

(2) ¹Erhält eine Landeskirche für eine Versorgungsempfängerin oder einen Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen von Dritten, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. ²Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zahlung der Versorgungsleistungen auf Beitragszahlungen der Landeskirche an Dritte beruht.

IV. Stellen und Beiträge

§ 16

Angeschlossene Stellen

(1) Der Kasse sind die Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an angeschlossen, soweit nicht für einzelne Stellen Ausnahmen zugelassen sind.

(2) ¹Die Landeskirchen können der Kasse Stellen für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und für Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst anschließen. ²Sie können die Zuordnung der

einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen Stellen davon abhängig machen, dass diese bereits eine bestimmte Zeit im Probedienst (Entsendungsdienst), Sonderdienst oder Hilfsdienst verbracht haben.

³Die Landeskirchen können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen ihnen und den Trägern der anderen Stellen anschließen. ⁴In Ausnahmefällen können die Landeskirchen auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung auch verzichten.

(3) Wird eine angeschlossene Stelle aufgehoben, so endet der Anschluss an die Kasse mit dem Wirksamwerden der Aufhebung.

§ 17

Beitragspflicht

(1) Für die angeschlossenen Stellen (§ 16) sind Beiträge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

(2) ¹Die Beiträge sind zu tragen

1. von den Körperschaften nach § 16 Abs. 1 für die bei ihnen bestehenden Stellen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Abs. 2 angeschlossenen Stellen.

²Zahlt eine andere Stelle als der Stellenträger eine ruhegehaltfähige Zulage nach geltendem Besoldungsrecht, so trägt die andere Stelle den auf die Zulage entfallenden Anteil des Stellenbeitrages.

(3) ¹Die Beitragspflicht entsteht

1. bei einer Pfarrstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
 - a) die Stelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besetzt wird
oder
 - b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pastorin oder ein Pastor im Hilfsdienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Landeskirche mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird
oder
 - c) eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar oder eine Predigerin oder ein Prediger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
2. bei einer Kirchenbeamtenstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
 - a) die Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf, die oder der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, besetzt wird

oder

- b) eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, die oder der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
3. bei einer Stelle nach § 16 Abs. 2 Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem erstmals eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), eine Pastorin oder ein Pastor im Sonderdienst oder eine Pastorin oder ein Pastor im Hilfsdienst mit den Aufgaben der Stelle beauftragt ist und die Voraussetzung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erfüllt,
4. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 vom Ersten des Monats an, in dem die Stelle erstmals mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter besetzt wird, der oder dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem kirchlichen Versorgungsrecht zugesichert ist.

²Maßgebend ist der Monat, in dem die Maßnahme nach Satz 1 wirksam wird.

(4) Ist eine Stelle nicht im Sinne von Absatz 3 besetzt, ruht die Beitragspflicht nach Ablauf des sechsten Kalendermonats der Vakanz bis zum Ablauf des Monats, der der Wiederbesetzung vorangeht.

(5) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss der Stelle an die Kasse nach § 16 Abs. 3 endet, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Mitteilung über die Aufhebung der Stelle zugeht.

§ 18

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung für Pfarrfrauen und Pfarrer zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrfrauen und Pfarrer auf Lebenszeit mit einem Kind,
2. bei Kirchenbeamtenstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, nach der die Stelle bewertet ist, und der damit verbundenen allgemeinen ruhegehaltfähigen Zulage zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dieser Besoldungsgruppe mit einem Kind,
3. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst oder Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Pastorinnen und

Pastoren im Sonderdienst oder Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst mit einem Kind,

4. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(2) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Zur Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung wird die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 2 um ein Zwölftel erhöht.

(4) ¹Der Beitragssatz beträgt 40 % der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 bis 3. ²Durch übereinstimmende Beschlüsse können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einen anderen Beitragssatz festsetzen. ³Für Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erhöht sich der Beitragssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 um 0,4 Prozentpunkte, in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2013 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte.

(5) ¹Für angeschlossene Stellen, denen mehrere teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet sind, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Zuschlag zu dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen. ^{**}

²Für angeschlossene Stellen, denen nur eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet ist, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Abschlag von dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen. ^{**}

³Für Stellen nach § 16 Abs. 2 gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(6) Der Beitrag wird für jede Stelle auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(7) ¹Der Beitrag ändert sich vom Ersten des Monats an, in dem die geänderten Bedingungen für seine Bemessung an allen Tagen vorliegen.

²Während einer Vakanz bleibt der Beitrag für eine Stelle nach Absatz 5 bis zum Ruhen der Beitragspflicht nach § 17 Abs. 4 unverändert.

^{**} Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung sowie der lippische Landeskirchenrat haben übereinstimmend beschlossen:

1. Der Zuschlag nach § 18 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zu dem Beitragssatz nach Absatz 1 wird auf 50 % des Beitragssatzes festgesetzt.
2. Der Abschlag nach § 18 Abs. 5 Satz 2 der Satzung von dem Beitragssatz nach Absatz 1 wird auf 25 % des Beitragssatzes festgesetzt.

§ 19**Predigerinnen und Prediger**

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 gelten entsprechend für Predigerinnen und Prediger.

§ 20**Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Kasse setzt die Beiträge fest und stellt die Festsetzung der zuständigen Stelle zu. ²§ 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

(3) Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beiträge kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

§ 21**Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen**

¹Sind zu entrichtende Beiträge unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so sind die Beiträge neu festzusetzen. ²Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr und fünf zurückliegende Geschäftsjahre; dies gilt nicht, wenn die Beiträge in Ermangelung zutreffender Angaben nicht oder nicht richtig berechnet werden konnten. ³Der Unterschiedsbetrag zwischen den berichtigten und den tatsächlich entrichteten Beiträgen ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 22**Gegenseitigkeitsabkommen**

Mit Zustimmung der Landeskirchen kann die Kasse mit anderen Landeskirchen oder Versorgungskassen oder deren Zusammenschlüssen Gegenseitigkeitsabkommen über die Überleitung von Beiträgen oder den Verzicht darauf abschließen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 23****Übergangsvorschrift**

¹§ 5 Abs. 2 Satz 2 findet auf die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Sechsten Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung. ²Diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.

§ 24**Bisherige Versorgungsstellen**

Die vor dem 1. Januar 1988 angeschlossenen Versorgungsstellen nach § 21 Abs. 6 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 1987 gültigen Fassung gelten

vom 1. Januar 1988 an als nach § 20 Abs. 2 angeschlossene Stellen.***

§ 25**Zahlung von Versorgungsleistungen für Erstattungsfälle**

Versorgungsleistungen für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind und nicht unter § 11 Abs. 2 oder 3 fallen (bisherige Erstattungsfälle), werden für die Zeit vom 1. Januar 1988 an aus Mitteln der Kasse gezahlt.

§ 26**Satzungsänderungen**

¹Über Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. ²Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. ³Sonstige Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 27**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.****

Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 22. 2. 2000

Az.: 8563/00/B15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 29., 30. und 31. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderungen sind von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderungen genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderungen sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

*** Dem früheren § 21 Abs. 6 entspricht § 17 Abs. 6, dem früheren § 20 Abs. 2 entspricht § 16 Abs. 2 in der Fassung dieser Bekanntmachung.

**** Diese Vorschrift betrifft das Inkraft-Treten der Satzung vom 26. August / 7. Oktober / 10. Oktober 1971. Das Inkraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Satzungsänderung.

I.
29. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
Vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 28. Satzungsänderung vom 20. August 1997, wird wie folgt geändert:

1. a) In § 11 Abs. 5 Buchst. b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 5 Buchst. c werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchst. d eingefügt:
 „d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT-KF nebenberuflich“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 3 Buchst. k wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“
5. In § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchst. nn angefügt:
 „nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H.“
 - b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchst. c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 34 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
8. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen“ werden gestrichen.
 - b) In Buchstabe b werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.“
9. In § 55 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
10. § 62 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
11. In § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“
12. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn
 - a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder
 - b) der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
 - c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“
13. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) ¹Bei Versorgungsrentenberechtigten
 - a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b eingetreten ist
 - b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall

nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist, gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:

Bei Vollendung

- in den Fällen des Buchst. a des 63. Lebensjahres,
- in den Fällen des Buchst. b des 60. Lebensjahres

vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres - höchstens jedoch für 24 Kalendermonate - um:

vor dem	1. Dezember 1998	0,00 v. H.
nach dem	30. November 1998	0,05 v. H.
nach dem	31. Dezember 1998	0,10 v. H.
nach dem	31. Dezember 1999	0,15 v. H.
nach dem	31. Dezember 2000	0,20 v. H.

²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. a“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nrn. 1 und 13 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1996,
- b) § 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
- c) § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
- d) § 1 Nrn. 2, 3, 4 Buchst. a und 6 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und
- e) § 1 Nr. 13 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1999

in Kraft.

Dortmund, den 27. November 1998

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kaufmann	Bierwolf	Quasdorff
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. Januar 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Düsseldorf, den 28. Dezember 1998

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Vogel Dräger

Die vorstehende 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(L. S.) Dr. von Schroeter

II.

30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, in Form des 29. Satzungsänderungsverfahrens, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „, vorbehaltlich des Absatzes 2 a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

- a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
- b) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,

- c) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“
2. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) beruhen“ ersetzt.
3. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Umlagemonate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.
4. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) bei übergeleiteten Versicherungen 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v. H. der Summe des jeweils zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.
5. In § 35 a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „, d und e“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „0,0375 - in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 - des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
7. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
8. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
- „ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten

Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,“

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „, soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,“ eingefügt.

10. In § 55 Abs. 4 b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.

11. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„d) bei übergeleiteten Versicherungen auch die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“

12. In § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

13. Es wird folgender § 101 eingefügt:

„§ 101

Übergangsregelung zu § 31 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nr. 13 (§ 101 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,

b) § 1 Nrn. 4 (§ 35), 5 (§ 35 a), 11 (§ 66) am 1. Januar 1999

in Kraft.

Dortmund, den 27. November 1998

**Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Kaufmann	Bierwolf	Quasdorff
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. Januar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Düsseldorf, den 28. Dezember 1998

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Vogel Dräger

Die vorstehende 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

**Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und
Sport des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L. S.) Dr. von Schroeter

III.

**31. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 30. Satzungsänderung vom 27. November 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „geregelt“ das Zeichen „***“ angebracht. Am unteren Rand wird kleingedruckt der folgende Passus:

„Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Aus Gründen der Textvereinfachung ist dort, wo ein geschlechtsneutraler Begriff fehlt, grundsätzlich

die männliche Form gewählt worden. Diese findet für Frauen in der weiblichen Form Anwendung.“

angefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Ministeriums“ das Wort „zuständigen“ eingefügt; die Worte „für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden gestrichen.

c) Der Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 7 des § 2 wird als neuer Absatz 1 eingefügt.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Der Vorstand entscheidet über den Beitritt neuer Beteiligter; er schließt die Beteiligungsvereinbarung ab.“

eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „seinem“ wird durch das Wort „einem“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird zu Absatz 2 Satz 1.

bb) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz:

„von denen fünf ehrenamtlich und zwei hauptamtlich tätig sind.“

angefügt.

cc) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu:

„²Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören mindestens zwei dem Kreise der Versicherten an. ³Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.“

eingefügt.

c) Die Sätze 2 und 3 bis 7 des bisherigen Absatzes 1 werden gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 3 und 5 des Absatzes 1 werden zu Absatz 3; dieser erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist möglich; Wiederwahl ist zulässig.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 6 des Absatzes 1 wird Absatz 4 und erhält die folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Satz 7 des Absatzes 1 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Vorstandsmitglied“ wird durch das Wort „Mitglied“ ersetzt. Die Worte „der ein Stellvertreter“ werden gestrichen.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort „seinem“ durch das Wort „einem“ ersetzt. Nach dem Wort „Mitglieder“ werden die Worte „des Vorstandes“ gestrichen und der folgende Halbsatz:
- „, von denen mindestens ein hauptamtliches Mitglied sein muß,“
eingefügt.
- h) Der Absatz 3 wird gestrichen.
- i) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1, 4 und 5 des Absatzes 3 werden als Absatz 7 Satz 1 bis 3 eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 bis 3 erhalten die folgende Fassung:
- „²Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte.
³Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.“
- j) Es wird der folgende Absatz 8 neu eingefügt:
- Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird zu Absatz 8 und in Satz 1 und 2 aufgespalten; diese erhalten die folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand stellt den Jahresabschluß und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf. ²Er setzt den Umlagesatz fest.“
- k) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „ergeht“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:
- „In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.“
- l) Es wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:
- aa) Die bisherigen Sätze 1, 2, 5, 6 und 7 des Absatzes 5 werden zu Absatz 10 Satz 1 bis 5 und wie folgt geändert:
- bb) In Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- cc) Satz 2 erhält die Fassung:
- „²Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.“
- dd) In Satz 4 werden die Worte „zwei Vorstandsmitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „der Vorsitzende“ und der Halbsatz „, wenn kein Widerspruch erfolgt“ gestrichen. Das Wort „herbeiführen“ wird in die Worte „herbeigeführt werden“ abgeändert.
- ff) Es wird ein neuer Satz 6 eingefügt, welcher wie folgt lautet:
- „⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
- m) Es wird der folgende Absatz 11 neu eingefügt:
- aa) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 11.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Er ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“
- n) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Buchst. b wird der Halbsatz:
- „die Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sieben Mitglieder“ gestrichen und der folgende Halbsatz:
- „die Vorstände der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen je ein Mitglied,“
neu eingefügt.
- cc) In Satz 1 Buchst. c werden die Halbsätze:
- „für die angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeiter sieben Mitglieder, für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Mitarbeiter drei Mitglieder“
gestrichen und durch das Wort „sieben“ und das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 werden die Worte „Buchstaben b und“ gestrichen und durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
- ee) Satz 3 wird gestrichen.
- ff) Die Sätze 4 bis 6 werden zu 3 bis 5.
- gg) Satz 7 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „wählt“ und die Worte „und den“ werden durch die Worte „sowie einen ersten und einen zweiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch die Worte „einem seiner“ und das Wort „elf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Der Buchstabe e wird zu Buchstabe a und erhält folgende Fassung:
- „a) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,“
- (2) Der Buchstabe a wird zu Buchstabe b; die Worte „des Haushaltsplanes (§ 70) und“ werden gestrichen; das Wort „Jahresrechnung“ wird durch das Wort „Jahresabschluß“ ersetzt; der Klammerverweis wird gestrichen.
- (3) Es wird der folgende neue Buchstabe c:

- „c) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,“
eingefügt.
- (4) Es wird der folgende neue Buchstabe d:
„d) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,“
eingefügt.
- (5) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e; die Worte „Erlaß von“ werden gestrichen und durch die Worte „Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten“ ersetzt.
- (6) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe f; der Klammerverweis wird gestrichen.
- (7) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe g.
- (8) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe h.
- (9) Der bisherige Buchstabe g wird zu Buchstabe i.
- bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:
„²Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte gewählt.“
angefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsratsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt; die Worte „beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ werden gestrichen.
bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„⁴In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„¹Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzung.“
bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ nach dem Wort „Absatz“ durch die Zahl „10“ und die Zahlen „5“ und „6“ nach dem Wort „Satz“ durch die Zahlen „3“ und „4“ ersetzt.
cc) In Satz 3 werden die Worte „und die Geschäftsführer“ sowie „in der Regel“ gestrichen; vor dem Wort „an“ wird das Wort „beratend“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- h) In Absatz 8 Satz 1 wird der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „i“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und“ sowie „jeweils auf die Dauer von fünf Jahren“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„¹Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer
a) für diese Aufgabe fachlich befähigt ist und
b) die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist.“
b) In Absatz 2 werden die Worte „im Vorstand, im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Worte „in beiden Organen“ ersetzt.
c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgender Fassung:
„¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt grundsätzlich fünf Jahre; sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. ³Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird von den Verwaltungsräten beider Versorgungskassen im Einzelfall festgesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses beträgt fünf Jahre. ⁵Der Schiedsausschuß bleibt im Amt, bis ein neuer Schiedsausschuß bestellt ist.“
eingefügt.
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 1 und 2 werden mit folgendem Wortlaut:
„¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse und des Schiedsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld.“
in einem Satz 1 zusammengefaßt.
bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:
„²Etwaiger Verdienstaussfall wird erstattet.“
eingefügt.
- e) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
In Absatz 5 wird nach dem Wort „Vorstandes“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; die Worte „ihre Stellvertreter“ werden gestrichen und durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „des Vorstandes und des Verwaltungsrates“ gestrichen und durch die Worte „der Organe“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:
 „⁴Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.“
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Ministerium“ das Wort „zuständigen“ eingefügt; die Worte „für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vorstand oder der Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Worte „ein Organ“; das Wort „behindert“ wird durch das Wort „gehindert“; das Wort „er“ wird durch das Wort „es“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorstandes oder des Verwaltungsrates“ gestrichen und durch das Wort „Organs“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 (1) In Buchstabe a wird der Klammerverweis gestrichen.
 (2) In Buchstabe b wird der Halbsatz:
 „die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 4 Abs. 4 Buchst. c)“
 gestrichen.
 (3) Buchstabe c wird zu Buchstabe b; der Klammerverweis wird gestrichen.
 (4) Der Buchstabe „d“ und die Worte:
 „der Haushaltsplan der Kasse (§ 70), und“
 werden gestrichen.
 (5) Buchstabe e wird zu Buchstabe c; der Klammerverweis wird gestrichen.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Jahresrechnung“ durch die Worte „Der Jahresabschluß“ ersetzt; die Klammerverweise werden gestrichen.
7. In § 51 Satz 2 wird der Klammerverweis gestrichen.
8. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „und ihre Verwaltungskosten“ gestrichen.
9. § 70 „Verwaltungskosten“ wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung ersatzlos gestrichen.
10. In § 71 Abs. 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „des Verwaltungsrates und“ eingefügt.
11. § 72 erhält die folgende Fassung:
 „Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.“
12. In § 77 Abs. 2 wird der Klammerverweis gestrichen.

13. Im Anhang 1 wird unter Buchstabe A (Übergangsvorschriften) folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„31. Änderung der Satzung

Übergangsvorschrift
 zu § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz

§ 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 31. Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung; diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Dortmund, den 30. April 1999

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kaufmann	Hassenpflug	Quasdorff
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 12. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)	Damke	Kaldewey
---------	-------	----------

Düsseldorf, den 23. Juli 1999

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.)	Vogel	Dräger
---------	-------	--------

Die vorstehende 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(L. S.)	Dr. von Schroeter
---------	-------------------

Satzung des Kirchenkreises Lünen der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lünen hat aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Lünen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Brambauer, Lünen, Lünen-Horstmar, Preußen und Selm zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Lünen“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Pfarrfrauen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrfrauen und Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise zugeordnet sind;

- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Die Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Der Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes sind im Artikel 106 der Kirchenordnung geregelt.

§ 7

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet Aufgabenbereiche, in denen die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise zusammengefasst und miteinander verbunden werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Aufgabenbereiche des Kirchenkreises. Diese begleiten und beraten gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten die im jeweiligen Aufgabenbereich geleistete Arbeit im Kirchenkreis und besonders in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitskreisen. Ihre weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Kreissynode.

(3) Die Kreissynode bildet die Ausschüsse des Kirchenkreises und beauftragt sie mit der Wahrnehmung der Geschäfte im jeweiligen Arbeitsbereich, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Ausschüsse sind ständige Ausschüsse gemäß Artikel 102 Absatz 2 der Kirchenordnung.

(4) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Jugendausschuss;
- b) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Ausschuss für diakonische Einrichtungen;
- d) Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie;
- e) Ausschuss für Frauenfragen;
- f) Ausschuss für Theologie und Kirche;
- g) Nominierungsausschuss;
- h) Rentamtsausschuss.

(5) Der Kreissynodalvorstand bildet Arbeitskreise, die als Ausschüsse gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung vom Kreissynodalvorstand für besondere Aufgaben gebildet werden können. Die Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes wahr.

(6) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(7) Die Wahlen der Kreissynode werden vom Nominierungsausschuss vorbereitet. Für die Wahlen zum Kreissynodalvorstand nimmt der Nominierungsausschuss unter anderem Vorschläge aus den Aufgabenbereichen des Kirchenkreises für je ein zu wählendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes entgegen und legt diese der Kreissynode vor.

(8) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
 (2) Die Geschäftsordnung regelt die Gliederung der Aufgabenbereiche des Kirchenkreises, die Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie deren Arbeitsweise, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 9

Verwaltung des Kirchenkreises

Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises ist gesondert geregelt.

§ 10

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises Lünen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 11

Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
 (2) Sie tritt am 1. April 2000 in Kraft.
 (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kirchenkreises Lünen über die Bildung eines Jugendausschusses vom 9. Februar 1981 außer Kraft.

Lünen, 29. November 1999

Kirchenkreis Lünen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)	Jürgen Lembke	Horst Prenzel
	Wolfgang Möller	Margret Mitze
	Dirk Berger	August-Wilhelm Meier
	Renate Czech	Renate Irrgang

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Lünen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kreissatzung) wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 29. November 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. März 2000

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: 09103/Lünen I

Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche

Aufgrund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) hat das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwelm in seiner Sitzung vom 21. September 1999 folgende Neufassung der Gemeindegliederung vom 24. September 1991 beschlossen:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm (6 Pfarrbezirke) wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.
 (2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:
- Stadtmitte-Linderhausen
(Christuskirche/Petrus-Gemeindehaus,
Gemeindehaus Linderhausen),
5. und 6. Pfarrbezirk
 - West (Martin-Luther-Haus),
3. Pfarrbezirk
 - Loh (Paulus-Gemeindehaus),
1. Pfarrbezirk,
 - Ost (Johannes-Gemeindehaus, Schwelmer Höhe),
2. und 4. Pfarrbezirk.
- (3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:
- Bau- und Friedhofsangelegenheiten, Umweltschutz
 - Kindergartenarbeit
 - Diakonie und Sozialarbeit,
 - Kirchenmusik,
 - Jugend und Schule,
 - Volksmission, Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Weltmission und Ökumene.

(4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Der Vorstand des Feierabendhauses und das Kuratorium Albert und Luise Hedtmann-Stiftung sind Fachausschüsse mit eigener Satzung.

(6) Das Presbyterium entsendet entsprechend der Satzung des Diakoniestationen-Verbundes des Kirchenkreises Schwelm Mitglieder in das Kuratorium der Diakoniestation Schwelm.

§ 2

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Bezirks- und Fachausschüssen übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Das Presbyterium kann bestimmte Angelegenheiten, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragbar sind, durch besonderen Beschluss der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister oder einem Ausschuss übertragen.

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums wird jährlich vom Presbyterium neu gewählt. Die Stellvertretung liegt bei der Amtsvorgängerin oder bei dem Amtsvorgänger.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor.

Für Beschlussvorschläge anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Haushaltspläne aufzustellen. Die Bezirks- und Fachausschüsse haben bis zum 31. 10. des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden.
- b) über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne sowie über die entsprechenden Dienstanweisungen zu entscheiden. Der Feierabendhaus-Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Satzung selbständig. Personalangelegenheiten von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie von Mitarbeitenden in leitenden Positionen (Leiterin oder Leiter des Feierabendhauses, Friedhofsverwalterin oder Friedhofsverwalter, Kantorin oder Kantor, Leiterin oder Leiter der Kindergärten, Leiterin oder Leiter des Gemeindebüros, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter, Leiterin oder Leiter der Sozialen Beratungs- und Betreuungsstelle) bleiben der Beschlussfassung durch das Presbyterium vorbehalten. Die Bezirks- und Fachausschüsse sowie die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind vorher zu beteiligen.
- c) über die Annahme von Dauergrabpflegen zu beschließen,
- d) über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zu entscheiden,
- e) Gehaltsvorschüsse und Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Richtlinien zu gewähren sowie
- f) privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.

(3) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und eine weitere vom Presbyterium benannte Pfarrerin oder ein weiterer vom Presbyterium benannter Pfarrer.
- b) die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister sowie
- c) aus jedem Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter, die oder der vom Presbyterium gewählt wird, soweit der Pfarrbezirk nicht schon durch eine Kirchmeisterin und/oder einen Kirchmeister vertreten ist.

(4) Den Vorsitz des Geschäftsführenden Ausschusses hat die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister. Die Vertretung liegt bei der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister.

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Bezirksausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, in ihren Gemeindebezirken

- a) über besondere Gottesdienste sowie über die Gestaltung von Gottesdiensten zu entscheiden,
- b) im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Austausch von Kollekten in Hauptgottesdiensten zu beantragen,
- c) alle Fragen, die Amtshandlungen betreffen, zu regeln,
- d) beim kirchlichen Unterricht, bei der Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, bei der Konfirmation sowie bei der Zulassung zum Heiligen Abendmahl mitzuwirken,
- e) in Zusammenarbeit mit den anderen Bezirksausschüssen und Fachausschüssen die Aufgaben der unter § 1 (3) beschriebenen Fachbereiche zu fördern und zu koordinieren,
- f) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- g) die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude zu führen, bauliche Schäden sowie Beeinträchtigungen an ungebauten kirchlichen Grundstücken zu melden sowie bauliche Veränderungen oder Neubauten vorzuschlagen,
- h) für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kirchlichen Gebäuden zu sorgen, die vom Presbyterium zu genehmigende Hausordnung zu erstellen sowie die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen,
- i) über die Benutzung bzw. Vermietung der kirchlichen Räume zu entscheiden,
- j) Vorschläge über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zu unterbreiten,
- k) Personalangelegenheiten zu beraten,
- l) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzuschlagen (ggf. unter Beteiligung der Fachausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen,
- m) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden vorzubereiten (ggf. unter Beteiligung der Fachausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen und
- n) für die notwendigen Zusammenkünfte zu sorgen.

(4) Der Bezirksausschuss Stadtmitte-Linderhausen ist verantwortlich für die Gottesdienste in der Christuskirche mit Ausnahme von Amtshandlungen und Konfirmationen anderer Bezirke sowie gesamtgemeindlichen Gottesdiensten.

(5) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der oder dem Stellvertretenden und den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern zur Kenntnis zu geben.

(6) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeindebezirke,
- b) die Presbyterinnen und Presbyter der Gemeindebezirke,
- c) weitere Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden; sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) Vertreterinnen und Vertreter der zum Gemeindebezirk gehörenden haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zum Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c) und d).

- e) Weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Bezirk gehörenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden können als Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Bezirksausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen zu fördern und zu koordinieren,
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- c) Personalangelegenheiten zu beraten,
- d) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den betreffenden Fachbereich vorzuschlagen (ggf. unter Beteiligung der Bezirksausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen,
- e) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden in dem jeweiligen Fachbereich vorzubereiten (ggf. unter Beteiligung der Bezirksausschüsse); die Mitarbeitervertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen,
- f) für die notwendigen Zusammenkünfte zu sorgen sowie
- g) bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vorzuschlagen.

(4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie den

Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern zur Kenntnis zu geben.

(5) Den Fachausschüssen gehören an:

- a) die für den Fachbereich gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die für den Fachbereich gewählten Presbyterinnen und Presbyter,
- c) weitere sachkundige Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- d) haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeitende, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c) und d).

- e) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen Mitarbeitende sowie sachkundige Gemeindeglieder als Gäste hinzuziehen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse, sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(6) Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden von dem Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.

(7) Den Vorsitz des Ausschusses für Bau- und Friedhofsangelegenheiten hat die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister. Die Vertretung liegt bei der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Verwaltung

(1) Das Gemeindeamt (Gemeindebüro) erledigt die in der Kirchengemeinde anfallenden Verwaltungsarbeiten, soweit nicht nach der Satzung des Kreiskirchenamtes Schwelm das Kreiskirchenamt zuständig ist.

(2) Die Aufsicht übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Schwelm, den 25. Januar 2000

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm

Pfr. Hans Schmitt Klaus Ostermann Günter Zier
(L. S.) (Vorsitzender) (Presbyter) (Presbyter)

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm vom 20. Mai 1997 und 21. September 1999 sowie in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Schwelm vom 19. November 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Februar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt

Az.: 9533/Schwelm 9

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Februar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 11451/Hagen-Luther 1 (4)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und

Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine weitere Kreispfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Februar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 10941/Hattingen-Witten VI/2.1

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstellen 5.1 und 5.2 des Kirchenkreises Siegen werden wieder zur 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen zusammengeführt. Die 5. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 13. Kreispfarrstelle errichtet. Sie wird ebenfalls als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Damke

Az.: 58819/Siegen VI (5.2)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 2. 2000
Az.: 61061/Halver 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Halver führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 2. 2000
Az.: 59987/Haspe 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 8. Januar 1853 und des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 20. Dezember 1852 aus den politischen Gemeinden Haspe und Westerbauer zu einer eigenen Kirchengemeinde verbundene frühere Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Enneperstraße, die auf Grund der Namensänderung durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 18. Mai 1900 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 26. Mai 1900 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haspe trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Dr. Susanne **B e i d e r W i e d e n** am 12. März 2000 in Wuppertal-Elberfeld;

Pfarrer z.A. Rüdiger **H o l t h o f f** am 6. Februar 2000 in Selm;

Pfarrerin z.A. Sigrun **K ö n i g** am 24. Februar 2000 in Dortmund;

Pfarrerin z.A. Petra **K n i c k m e i e r** am 17. Februar 2000 in Dortmund;

Pfarrerin z.A. Almuth **R e i h s - V e t t e r** am 20. Februar 2000 in Soest;

Pfarrer z.A. Uwe **R i m b a c h** am 6. Februar 2000 in Bergkamen-Rünthe;

Pfarrer z.A. Rüdiger **S c h w u l s t** am 13. Februar 2000 in Nottuln;

Pfarrer z.A. Volker **W a l l e** am 23. Januar 2000 in Brakel.

Bestätigt sind:

Pfarrer Martin **H e i d e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrerin Dorothee **S e r e d s z u s** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Ralf **W i e s c h h o f f** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Berufen sind:

Pfarrer Ulrich **B a h r** zum Inhaber einer Pfarrstelle des Pädagogischen Instituts der EKvW zum 11. März 2000;

Pfarrer Torsten **B e c k m a n n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Karlfried **C o s t** zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Martin **H e i d e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrerin Beate **H e ß l e r - H a b e r l a n d** zur Inhaberin der 6. Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, Region „Mittleres Westfalen“;

Pfarrer Matthias **H e u e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerin Anke **K l a p p r o d t** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Halver, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Martin **P f u h l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Pfarrstelle 3.2, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Rudolf **R a h n** zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Uwe **R a h n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Bernd **R u d o l p h** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrerin Dorothee **S e r e d s z u s** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Jörg **W i n k e l s t r ö t e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Günter **K r e h e r**, Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrerin Christine **L i e d t k e**, Kirchenkreis Wittgenstein, aus familiären Gründen für die Zeit vom 13. März 2000 bis 12. März 2003;

Pfarrerin Anja **V o l l e n d o r f**, Soest, infolge Berufung zur hauptamtlichen theologischen Mitarbeiterin bei der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V. in Soest;

Pfarrerin Gudrun **W i t t i g**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle, aus familiären Gründen für die Zeit vom 15. April 2000 bis 31. Juli 2002.

Entlassen worden ist:

Pfarrer Dr. Gerd **B u s c h m a n n** zum 16. März 2000.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Matthias **D a r g e l**, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Schwelm.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Jens **H a a s e n**, Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 2000;

Pfarrer Klaus-Dieter **K r ö g e r**, Kirchenkreis Herford (5. Kreispfarrstelle), zum 1. April 2000;

Pfarrer Jörg Martin **M e i e r**, Dienst an den Schulen, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Hans Gerd **N o w o c z i n**, Kirchenkreis Hamm (1. Kreispfarrstelle), zum 1. April 2000;

Pfarrer Peter **S c h u r**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2000;

Pfarrer Dieter **S t o r k**, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (2. Kreispfarrstelle), zum 1. April 2000;

Pfarrer Peter-Michael **U t a s c h**, Ev. Kirchengemeinde Barop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. März 2000;

Pfarrer Axel **Z a u m**, Kirchenkreis Wittgenstein (4. Kreispfarrstelle), zum 1. März 2000.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wolfgang B a s t e r t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, am 9. Februar 2000 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i.R. Helmut F e u e r b a u m , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum, am 31. Januar 2000 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i.R. Adolf H a r b e c k e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 13. Februar 2000 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i.R. Gerhard H ü b n e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, am 2. März 2000 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i.R. Rudolf L i e p e r t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 14. März 2000 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i.R. Siegfried L o t z e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, am 18. Februar 2000 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans-Joachim P f u h l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 15. März 2000 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i.R. Horst R ö n i c k , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, am 29. Februar 2000 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i.R. Waldemar R o s e n l a n d , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 31. Januar 2000 im Alter von 76 Jahren.

Angestellt sind:

Studienrat i.E. Wolfgang M a r c u s , Ev. Gymnasium Lippstadt, als Oberstudienrat i.E. mit Wirkung vom 1. März 2000;

Studienrat z.A.i.E. Florian P r i t s c h , Ev. Gymnasium Lippstadt, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrat im Ersatzschuldienst (i. E.) mit Wirkung vom 1. Februar 2000.

Ernannt sind:

Frau Ute F a u l e n b a c h , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i.K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. Februar 2000;

Oberstudienrat i.K. Jürgen K l e m a n n , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 25. Februar 2000;

Oberstudienrat i.K. Lothar W a l t e r , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 25. Februar 2000;

Studienrätin i.K. Ute W i l m s m e i e r an der Hans-Ehrenberg-Schule zur Oberstudienrätin i.K. mit Wirkung vom 1. Februar 2000.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt - im Süden der Stadt Bielefeld - ist die

A-Kirchenmusiker/innen-Stelle (100%)

an der Jesus-Christus-Kirche frühestens zum 1. August 2000 neu zu besetzen. Der Schwerpunkt liegt auf der gottesdienstlich bezogenen Chorarbeit sowie auf der Fortführung des reichhaltigen Angebotes Geistlicher Konzerte.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Leitung der Kantorei (Oratorien-erfahrung), des Vocal-Ensembles, der Jugendkantorei, des Kinderchores und des Kantorei-Orchesters,
- das Orgelspiel in Haupt- und Neben-Gottesdiensten sowie bei Trauungen, nicht bei Beerdigungen,
- die regelmäßige musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste,
- Organisation und Durchführung der monatlichen Geistlichen Konzerte, auch mit auswärtigen Künstlern und Orchestern.

An Instrumenten sind vorhanden: K. Schuke-Orgel (2 Manuale, 19 Register, Baujahr 1971), Saßmann-Cembalo (Taskin-Kopie, 2 Manuale, Baujahr 1973) Yamaha-Flügel in der Kirche und Bernstein-Flügel im Gemeindehaus. Für Aufführungen steht ein Tzschöckel-Positiv (4.½ Register) zur Verfügung.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wünschen wir uns, dass sie / er

- das reichhaltige und qualitativ auf hohem Niveau stehende kirchenmusikalische Leben weiter pflegt und ausbaut,
- Freude hat an anspruchsvoller Chorarbeit, vor allem auch mit Kindern und Jugendlichen,
- den Gottesdienst als Zentrum ihrer / seiner Arbeit ansieht,
- Kontakt hält zum Evangelischen Gymnasium Sennestadt,
- mit den Pfarrern und dem Presbyterium gut zusammenarbeitet,
- Organisationstalent hat.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Sennestadt ist vor 45 Jahren gegründet worden und nach der Gebietsreform Stadtteil von Bielefeld geworden. Die Jesus-Christus-Kirche wurde 1965 eingeweiht. Sennestadt hat drei Predigtstellen. Es ist ein Stadtteil im Grünen am Hang des Teutoburger Waldes. Alle Schularten sind am Ort. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung der Stadt ist gut. Ein Förderverein der Kantorei unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit ideell und finanziell.

Bei der Wohnungssuche wird das Presbyterium behilflich sein. Auf Wunsch kann ein der Gemeinde ge-

hörendes Haus mit Garten gemietet werden. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF.

Die evangelische Kirchengemeinde Sennestadt hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen bis zum 30. April 2000 an:

Pfarrer Reinhard Ellsel

Altmühlstraße 34a

33689 Bielefeld

(Telefon: 05205/4010)

Nähere Auskünfte beim o. G. sowie bei Pfarrer Dr. Rüdiger Siemoneit, Fuldaweg 3, 33689 Bielefeld (Telefon: 05205/3238) und beim derzeitigen Stelleninhaber Kantor Martin Hoffmann, Erftweg 78, 33689 Bielefeld (Telefon: 05205/21556).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Jürgen Brandt / Dr. Michael Sachs: „**Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozeß**“, Kompendium für Anwaltschaft, Justiz und Verwaltungspraxis, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 1999, 1246 Seiten, gebunden, 198,00 DM, ISBN 3-415-02505-5.

Zum Verwaltungsverfahren und zum Verwaltungsprozessrecht existieren vielfältige Kommentare, Hand- oder Lehrbücher, wobei es sich zum größten Teil um alt eingeführte Publikationen handelt. Der Richard Boorberg Verlag bietet mit der Herausgabe des Kompendiums eine kompakte Zusammenführung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Den einzelnen Kapiteln ist jeweils eine detaillierte Gliederung vorangestellt. Randnummern führen schnell zur gewünschten Information. Weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur zeigen nicht nur den Rechtsstand auf, sie geben auch abweichende Meinungen wieder. Das Werk berücksichtigt das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes und der Länder - einschließlich des Verwaltungszustellungs- und des EG-Amtshilfegesetzes - sowie das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nach dem Stand vom Dezember 1998. Insbesondere enthält es umfassende Erläuterungen zu den Änderungen des Prozessrechts durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung.

An drei Beispielen wird die Tiefe des Kompendiums verdeutlicht:

1. Das oft vernachlässigte Thema der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen wird von Ralf Marwinski, Richter am OVG Münster, anhand der Regelungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze des Bundes und des Landes NRW auf 31 Seiten übersichtlich abgehandelt.
2. Das Thema „Beteiligte und deren Vertretung im Gerichtsverfahren“ wird von Jürgen Brandt, Richter am BFH, umfassend erörtert. Für nahezu alle Fragen und Problemstellungen werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen erörtert und in umfangreichen Fußnoten die hierzu ergangene Rechtsprechung zitiert.
3. Brandt erläutert ausführlich die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfallenden Kosten, die möglichen Kostenentscheidungen des Gerichts und geht in einem besonderen Abschnitt auf 15 Seiten auf die Erstattung der außergerichtlichen Kosten, insbesondere auf die Kosten für die anwaltliche Prozessvertretung und die Höhe der Gebühren ein. Abgerundet wird die Thematik durch die Ausführungen von Dr. Andrea v. Drygalski, Rechtsanwältin aus München, zum Streitwert und zu Gebührenvereinbarungen.

Sehr positiv ist herauszustellen, dass sich die Autoren, bei denen es sich um Fachleute aus den Bereichen Rechtsprechung, Verwaltung, Anwaltschaft und Wissenschaft handelt, erfolgreich darum bemühen, verständlich und praxisnah die zunehmend komplizierte Ausgestaltung der Rechtsordnung im Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht darzustellen. Das Kompendium rechtfertigt seinen Preis von 198,00 DM und kann allen kirchlichen Verwaltungen, die sich über Fragen des aktuellen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts informieren wollen, zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Walter Schmitt Glaeser / Hans-Detlef Horn: „**Verwaltungsprozeßrecht**“, Kurzlehrbuch, 15. neu bearbeitete Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2000, 340 Seiten, kartoniert, 39,80 DM, ISBN 3-415-02649-3.

Das Studienlehrbuch „Verwaltungsprozeßrecht“ gehört seit Jahren zu den bewährten Kurzlehrbüchern, das insbesondere den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Verwaltungslehrgängen und den Studierenden der Rechtswissenschaft eine systematische Einführung in die Rechtsmaterie bietet. Nachdem bereits in der Voraufgabe das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996 - In-Kraft-Treten am 1. Januar 1997 - und das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) vom 12. September 1996 - In-Kraft-Treten am 19. September 1996 - eingearbeitet worden waren, konzentrierte sich die Neuauflage darauf, wesentliche Teile der Rechtsprechung und der seitdem veröffentlichten Literatur zu verarbeiten. Dies führte zu umfangreichen Aktualisierungen, Ergänzungen und Vertiefungen, daneben wurden Verweise

auf das Europäische Gemeinschaftsrecht aufgenommen (siehe z. B. die Randnummern 24, 45).

Bei der Abgrenzung des Verwaltungsrechtswegs vom ordentlichen Rechtsweg wird der Begriff der öffentlich-rechtlichen Streitigkeit im Zusammenhang mit den zahlreichen Abgrenzungstheorien ausführlich erörtert. Im Rahmen der Zuordnungstheorie erfolgt eine kurze Beschreibung des Status der Religionsgemeinschaften als „Träger hoheitlicher Gewalt“. In einer Fußnote werden einige wichtige Entscheidungen zitiert, die deutlich machen, in welchen Fällen der Verwaltungsrechtsweg bzw. der Zivilrechtsweg zu bestreiten ist. Leider fehlt in dem Lehrbuch der Hinweis auf die vorrangige Zuständigkeit der Kirchengerichte (z. B. Verwaltungskammer, Disziplinargericht, Schlichtungsstelle). Beispielsweise sieht § 19 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, dass bei Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im ersten Rechtszug die Verwaltungskammer und im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zuständig sind. Im Sachverzeichnis ist zwar das Stichwort „kirchenrechtliche Streitigkeiten“ enthalten, jedoch wird im laufenden Text zu der Frage des Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich nur auf eine Fundstelle verwiesen. Auch fällt auf, dass bestimmte Stichworte (z. B. Europäisches Gemeinschaftsrecht), auf die im Vorwort ausdrücklich hingewiesen wird, im Sachverzeichnis nicht aufgenommen wurden.

Abgesehen von diesen kleineren Mängeln bietet das Kurzlehrbuch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kirchlichen Verwaltung sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwaltungslehrgänge einen prägnanten Überblick über die Probleme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts. Insbesondere überzeugt die systematische und übersichtliche Aufbereitung aller Klagearten und die Beschreibung der jeweiligen Voraussetzungen. Daneben werden auch interessante Einzelfragen wie z. B. das Nachschieben von Gründen im Klageverfahren erörtert und auch Randbereiche, z. B. den der formlosen Rechtsbehelfe, ausführlich dargestellt.

Reinhold Huget

Johannes Falterbaum: „**Caritas und Diakonie**“, Struktur- und Rechtsfragen, 1. Auflage, Luchterhand-Verlag, Neuwied, 2000, 186 Seiten, kartoniert, 34,80 DM, ISBN 3-472-03717-2.

Das Buch ist aus einer Lehrveranstaltung des Autors (Dozent des Instituts für Caritaswissenschaften) im Jahr 1997 an der Universität Freiburg im Breisgau hervorgegangen. Es beschreibt die beiden größten konfessionellen Wohlfahrtsverbände ökumenisch. Die Rückbindung an die verfasste Kirche bedarf immer wieder der theologischen Klärung, wobei die juristischen Schwerpunkte auf evangelischer wie katholischer Seite bei den Themen eigenständiges Arbeitsrecht und Gemeinnützigkeit liegen. Die Arbeit ist in zehn Kapitel gegliedert und mit einem Stichwortverzeichnis versehen. Jedem Kapitel ist eine themenspezifische Literaturübersicht vorangestellt. Das

Buch zeichnet sich durch hohe Lesbarkeit bei gleichzeitig überzeugendem Fachniveau aus.

In der „Einführung“ (S. 1-8) wird die komplexe Fragestellung ausgebreitet, welche Stellung karitative Diakonie in unserer Gesellschaft haben kann und soll, und wie dies in den Spannungsfeldern evangelisch-katholisch, kirchlich-säkular, historisch-politisch sowie nationalstaatlich-europäisch zu organisieren ist.

Eine historische Hin- und Einführung bietet der Autor im Kapitel „Karitative Diakonie von den Anfängen bis zum 20. Jahrhundert“ (S. 9-16). Die Liebestätigkeit wird als Grundfunktion von Kirche neben der Liturgie und der Verkündigung beschrieben. Während in der urchristlichen Frühzeit und dem kirchlich geprägten Gesellschaftsbild des Mittelalters eine Unterscheidung von kirchlicher und öffentlicher Diakonie nicht Platz griff, stellt sich dem entstehende Nationalstaat mit dem Beginn des Industrie- und Massenzeitalters existenziell die Aufgabe der Armenversorgung. Es ist die Hoch-Zeit der Entstehung der bis heute großen diakonischen Einrichtungen. Die Sozialgesetzgebung Bismarcks bis hin zum Prozess der Verweltlichung von Caritas und Diakonie durch aktuelle staatliche Finanzierungsformen verändern die Lebenswelt. Lenkungsmöglichkeiten des Staates können zu einer Novellierung des Angebotes führen, dem entgegen die kirchlichen Träger an ihrem spezifischen Profil arbeiten müssen.

Einen knappen Überblick zum „Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland“ (S. 17-28) mit zutreffender Zeichnung der gesellschaftlichen und juristischen Fragestellungen gibt der Autor im 3. Kapitel.

Ausführlich wird die „Struktur der Caritas“ (S. 29-50) erörtert. Dabei wird nach einer historischen Hinführung insbesondere die innerkirchliche Rechtsstellung nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC 1983) dargestellt. Auch das Beziehungsgeflecht Caritas und Katholischer Kirche ist das Ergebnis einer wechselvollen Geschichte, was schon an der demokratischen Organisationsstruktur des 1897 gegründeten deutschen Caritasverbandes abzulesen ist. Der CIC 1983 ließ erstmals zu, dass Vereinigungen nach kirchlichem Recht eigenständige Rechtsträger sind.

Im Abschnitt „Struktur des Diakonischen Werkes“ (S. 51-64) zeichnet der Autor historisch beschreibend das Werden der heutigen Diakonischen Organisationsformen vom vorreformatorischen Auseinanderfallen der liturgisch-diakonischen Einheit über die erstmalige Schaffung einer flächendeckenden kirchlichen Armenfürsorge, den Impetus der Erweckungsbewegungen und dem zunehmenden Wachsen am staatlichen Gegenüber nach. Recht gründlich wird die Entstehung des Diakonischen Werkes der EKD und der Organfunktionen beschrieben, der eine etwas knappere Darstellung der landeskirchlichen Diakonischen Werke folgt.

Angesichts der Tatsache, dass ca. 800.000 Menschen im Bereich von Caritas und Diakonie in Deutschland ihren Arbeitsplatz haben, kommt dem Kapitel „Arbeitsrechtliche Fragen“ (S. 65-92) besondere Bedeutung zu. Das von Caritas und Diakonie über das verfassungsrechtlich gesicherte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen vermittelte eigenständige Arbeitsrecht (so genannter Dritter Weg) steht an-

gesichts sinkender Einnahmen bei gleichzeitigem Umbau des Sozialstaates zu einem Sozialmarkt vor einer Bewährungsprobe. Der Blick über die Konfessionsgrenzen ist gerade deshalb bereichernd, weil hier die katholische Herkunft des Autors erkennbar wird.

Johannes Falterbaum weist unter der Rubrik „Trägerstrukturen“ (S. 93-110) auf die Notwendigkeit der kirchlichen Identifizierbarkeit diakonisch-karitativer Einrichtungen hin, ohne dem Problem der Handlungsfähigkeit nach kircheninterner Zuständigkeitsordnung auszuweichen. Insbesondere im Blick auf die Beteiligungsverhältnisse an einer GmbH wird unmissverständlich die Zugehörigkeitsfrage bei einer Mehrheit von nichtkirchlichen Eigentümern gestellt, weil hier die Dienstgemeinschaft endet. Ein längerer Abschnitt wird der ökumenischen Trägerstruktur gewidmet, deren prominentestes Beispiel die Bahnhofsmision ist.

Im Abschnitt „Bedeutung für Gesellschaft und Staat“ (S. 111-140) wird die eigenständige Bedeutung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege anhand ihrer Entstehungsgeschichte und aktuellem statistischen Material belegt. Das Ringen um ein zukunftsfähiges Selbstverständnis der christlichen Verbände ist gegenwärtig nicht in eine Zielrichtung festgelegt. Der Autor stellt unterschiedliche Motivationsstränge für verbandliche und politische karitative Tätigkeit zusammen.

Der Blick über die nationalen Grenzen in andere Länder (nämlich nach Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz und die USA) sowie in die Europäische Union rundet das Bild durch zeitgemäße Horizontzerweiterung ab (Andere Länder und Europäische Union, S. 141-156).

Im Kapitel „Aktuelle Tendenzen“ (S. 157-170) wird die Rolle der Spitzenverbände beleuchtet und die Frage der Integration von Caritas und Diakonie in die Kirche thematisiert. Wer soziales Engagement als „Lernort des Glaubens“ erfährt, wird sich gegen die diakonielose Gemeinde und die gemeindelose Diakonie wenden. Bei der Frage, wie pastoraler Verkündigungsauftrag mit praktizierter Liebestätigkeit verschränkbar ist, wird unter anderem das Amt des Diakonates angesprochen.

Die wachsende Bedeutung des Sektors „Bürgerchaftliches Engagement“ hilft, verfestigte Strukturen auf ihre Lebenswilligkeit zu prüfen.

Zum Schluss wendet sich der Autor noch einmal der schwierigen Situation im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechtes zu. Er betont, dass existenzielle Sorgen nicht ohne Rückbesinnung auf den Auftraggeber - Gott - und ein von der christlichen Botschaft her gedachtes Handeln bewältigbar sein werden.

Das kompetent schlank gehaltene Buch hält für vertiefende Kenntnissuche einschlägige Literaturhinweise in den Fußnoten parat. Insbesondere die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht - die seit März 2000 durch einen Registerband der seit 1951 erschienen 43 Bände erschlossen ist - wurde gründlich rezipiert. Das Buch bereichert alle, die sich mit der Struktur diakonischer Arbeit in einer sich wandelnden Umwelt beschäftigen.

Traugott Giesen: „**Carpe diem**“, Pflücke den Tag. 80 Kolumnen für gelingendes Leben, Radius-Verlag, Stuttgart, 1999, 185 Seiten, gebunden, 32,00 DM, ISBN 3-87173-181-1.

Der Sylter Pastor Traugott Giesen ermuntert zum Lebensmut, indem er den Leserinnen und Lesern dieses Buches eindringliche, aber nie aufdringliche Worte auf den Lebensweg mitgibt. „Die Stücke legen sich ins Zeug für das“, wie Traugott sagt, „schmerzliche, schöne, schwere wunderbar Lebendige. Eigentlich will jeder Brief ein Liebesbrief sein. Und will das kleine Licht Humanität inmitten von Mord und Totschlag am Brennen halten.“ (Wolfgang Erk, Seite 9).

Die Texte Giesens sind in den Jahren 1996 bis 1998 in der Tageszeitung „Hamburger Morgenpost“ erschienen. Eine weltliche Plattform, deren Möglichkeiten der Autor aufnimmt, ohne sich ihr auszuliefern!

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (0521) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (0521) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Dengel, Telefon: (0521) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (0521) 594-320, Fax: (0521) 594129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen
